

## Informationsblatt zur Änderung der Umbuchungspraxis bei Guthaben

Bisher buchte die Steuerverwaltung Guthaben von definitiven Steuerrechnungen

- einerseits zwischen den Steuerjahren und
- andererseits zwischen Staats-/Gemeindesteuer\* und direkter Bundessteuer

automatisch um.

Die Steuerverwaltung hat die Anliegen der Steuerkundschaft und ihren Steuervertreterinnen und Steuervertretern aufgenommen und wird ab Januar 2019 **keine automatischen Umbuchungen von definitiven Guthaben zwischen Konten der Staats-/Gemeindesteuer\* und der direkten Bundessteuer und umgekehrt mehr vornehmen**. Diese Massnahme dient auch dazu, die Übersichtlichkeit der Kontoauszüge zu erleichtern. Die automatischen Umbuchungen zwischen den Steuerjahren innerhalb der Staats-/Gemeindesteuern \* sowie innerhalb der direkten Bundessteuern bleiben bestehen.

Die Umsetzung kann zur Folge haben, dass beispielsweise bei der Staats-/Gemeindesteuer\* ein definitives Guthaben von CHF 1'000.– und bei der direkten Bundessteuer ein definitiver Ausstand von CHF 500.– besteht. Der offene Saldo bei der direkten Bundessteuer wird zukünftig nicht mehr automatisch durch Guthaben bei der Staats-/Gemeindesteuer ausgeglichen.

Umbuchungen zwischen **definitiv** in Rechnung gestellten Staats-/Gemeindesteuern\* und Bundessteuern werden jedoch weiterhin manuell möglich sein. Dazu benötigt die Steuerverwaltung jeweils einen Auftrag. Diese Aufträge können via E-Mail an [steuerverwaltung@bl.ch](mailto:steuerverwaltung@bl.ch) oder brieflich erfolgen.

Aufträge zur manuellen Umbuchung können erst nach Erhalt der definitiven Rechnung gestellt werden. Für jedes Steuerjahr muss ein neuer Auftrag gestellt werden, ein einmaliger Auftrag der für alle künftigen Steuerrechnungen gilt ist nicht möglich.

*\* Gemeindesteuern: Gilt nur bei [Gemeinden](#), die den Steuerbezug an die kantonale Steuerverwaltung übertragen haben.*